

Praxisstudium Architektur DUAL (BARC 2020)

[1. Zweck]

Die vorliegende Verfahrensanweisung ist ein **hochschulöffentliches** Dokument mit dem Zweck, ein einheitliches Vorgehen für die Durchführung des Praxisstudiums im Bachelorstudiengang Architektur DUAL sicherzustellen.

[2. Geltungsbereich]

In der vorliegenden Fassung erstreckt sich ihr Geltungsbereich auf den Studiengang Architektur DUAL ab dem WS 2020/21.

[3. Begriffe und Abkürzungen]

Etwaige Abkürzungen werden bei der ersten Nennung erläutert.

[4. Beteiligte Personen]

Beteiligt sind alle Mitwirkenden im Studiengang Architektur DUAL einschließlich der betroffenen Verwaltungsstellen und insbesondere die dualen Studentinnen und Studenten sowie die Praxisunternehmungen.

[5. Mitgeltende Dokumente]

PSO BARC; Termine zum Studienablauf bis WS 28/29; Verfahrensanweisung für die Zertifizierung von Praxisunternehmungen (Bauwesen) *in Vorb.*; Formblätter «Praxisnachweis», «Wochenberichte» und «Praxisbericht» und «Wechsel der Betreuung».

Organisation des Praxisstudiums

Der achtsemestrige praxisintegrierte Bachelorstudiengang Architektur DUAL ist ein akademisches Vollzeitstudium mit 240 Leistungspunkten (CP). Zeitlich teilt sich jedes Semester in eine Theoriephase (13 Theoriewochen einschl. Prüfungszeitraum) und in eine Praxisphase (13 Praxiswochen einschl. Urlaub). Die Praxisphasen sind integraler Bestandteil des Curriculums und bilden jahresweise eigenständige Module, die unabhängig von den anderen Modulen erfolgreich zu absolvieren sind. Inhaltliche Maßgabe für das modularisierte Praxisstudium mit seinen zugehörigen Teilleistungen ist eine Auseinandersetzung mit allen **Leistungsphasen der Architektur**. Der jeweilige Beginn der Theorie- und Praxisphasen wird im Voraus festgelegt (**Termine**).

Modularisierung

Praxismodul I	nachweispflichtige Praxisphase erstes Semester nachweispflichtige Praxisphase zweites Semester
Praxismodul II	nachweispflichtige Praxisphase drittes Semester nachweispflichtige Praxisphase viertes Semester
Praxismodul III	nachweispflichtige Praxisphase fünftes Semester nachweispflichtige Praxisphase sechstes Semester
Praxismodul IV	nachweispflichtige Praxisphase siebtes Semester nachweisfreie Praxisphase achttes Semester (Anfertigung Bachelorarbeit)

Betreuung

Das Praxisstudium wird von jeweils einer betreuenden Person in der Hochschule (hs21) und in der **zertifizierten** Praxisunternehmung (Praxispartner) begleitet. Die der Hochschule zu benennende betreuende Person beim Praxispartner muss über einen berufsqualifizierenden Studienabschluss der Architektur verfügen. Sie gewährleistet, dass die Studentinnen und Studenten während eines Großteils ihrer Arbeitszeit mit berufsspezifischen Tätigkeiten betraut werden und über das gesamte Praxisstudium einen Einblick in alle Leistungsphasen erhalten. Idealerweise werden sie einem Projekt zugeordnet und tragen durch eine möglichst eigenständige Bearbeitung zu diesem Projekt bei. Seitens der Hochschule ist kein Kriterienkatalog und auch keine Reihenfolge von Einsatzgebieten vorgegeben. Besteht seitens des Praxispartners diesbezüglich Gesprächsbedarf, so stehen die Betreuenden der hs21 oder die Studiengangsleitung hierfür zur Verfügung. Für finanzielle und rechtliche Fragen ist die Hochschulverwaltung zuständig.

Ablauf des Praxisstudiums

Vor der ersten Praxisphase

Voraussetzung für die Praxisphasen ist ein gültiger Praxisvertrag. Eine Kopie dieses Vertrages sowie die Benennung der betreuenden Person beim Praxispartner muss der Hochschulverwaltung vorliegen und wird dort formal geprüft. Im Laufe der ersten Theoriephase werden den Studentinnen und Studenten ihre Betreuenden der hs21 zugeteilt. Sie sind Hochschullehrende oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die sie in der Regel durch alle Praxisphasen hindurch begleiten. Die Studentinnen und Studenten nehmen vor Ende der ersten Theoriephase Kontakt mit ihren Betreuenden der hs21 auf. Ist bis zum Beginn der ersten Praxisphase noch kein Praxisbetrieb gefunden, haben die entsprechenden Studentinnen und Studenten auch ihre Betreuenden der hs21 darüber zu informieren. Vor Beginn der ersten Praxisphase ist der [Starterkurs](#) zu absolvieren, der als Studienleistung dem Praxismodul I zugehörig ist.

Nachweise der praktischen Tätigkeit im Unternehmen

Für die erste bis siebte Praxisphase ist durch die Studentinnen und Studenten ein formaler [Praxisnachweis](#) beizubringen. Die entsprechenden Formblätter sind in CampusOffice verfügbar. In diesem Nachweis schätzt die betreuende Person beim Praxispartner an Hand von sechs Fragen die Leistung der Studentin bzw. des Studenten während der Tätigkeit im Unternehmen ein. Die Einschätzungen erfolgen mittels Schulnoten von sehr gut bis mangelhaft. Abschließend wird der Gesamteindruck bewertet. Diese Praxisbewertungen dienen der betreuenden Person der hs21 als Grundlage für die abschließende Anerkennung der praktischen Tätigkeit, die als [externe Leistung](#) in die Modulmittelnote eingeht. Darüber hinaus wird auf dem Praxisnachweis seitens des Praxispartners angegeben, in welchen Leistungsphasen die Studentin bzw. der Student in der entsprechenden Praxisphase eingesetzt war. Zusätzlich fertigen die Studentinnen und Studenten je Praxisphase eine weitere Teilleistung an (siehe unten).

Praxismodul I

Die praktischen Tätigkeiten während der 1. und 2. Praxisphase sind durch die Studentinnen und Studenten wochenweise in einem formalen Tätigkeitsbericht aufzulisten und von der betreuenden Person beim Praxispartner gegenzuzeichnen. Diese ausgefüllten [Wochenberichte](#) sind durch die Praxisphasen hindurch zu sammeln. Sie bilden die Grundlage für einen ausgeschriebenen [Praxisbericht](#), der die ersten beiden Praxisphasen umfasst und neben dem Starterkurs und den beiden externen Leistungen als Testleistung die vierte Teilleistung des ersten Praxismoduls bildet. Die entsprechenden Formblätter sind in CampusOffice verfügbar.

Praxismodul II und Praxismodul III

Neben die praktischen Tätigkeiten treten in der 3. bis 6. Praxisphase modulweise die konsekutiven Teilleistungen [Praxisarbeit](#) und [Praxisvortrag](#). Die beiden Praxisarbeiten (3. und 5. Praxisphase – Wintersemester) umfassen die in sich abgeschlossene wissenschaftliche Aufarbeitung einer Themenstellung, die sich aus der praktischen Tätigkeit ergibt. Die beiden Praxisvorträge (4. und 6. Praxisphase – Sommersemester) bauen auf den jeweiligen Praxisarbeiten auf und erläutern im Rahmen einer wissenschaftlichen Präsentation einen besonderen Aspekt der vorangegangenen Aufarbeitung. Die Themenstellungen für Praxisarbeit und -vortrag sind bis zur Mitte der jeweiligen Praxisphase mit beiden betreuenden Personen abzustimmen. Die Praxismodule II und III umfassen somit jeweils zwei externe Leistungen für die praktische Tätigkeit sowie die Praxisarbeit als Testat- und den Praxisvortrag als Studienleistung.

Praxismodul IV

In der 7. Praxisphase ist neben der praktischen Tätigkeit eine letzte Praxisarbeit als Studienleistung anzufertigen. Auch hier ist die Themenstellung bis zur Mitte der Praxisphase mit beiden betreuenden Personen abzustimmen. In die 8. Praxisphase fällt dann die Bearbeitung der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Vorbereitungsseminar als Teilleistung des vierten Praxismoduls. Für die achte Praxisphase ist kein Nachweis zu erbringen. Am Ende des Praxisstudiums ist eine Auseinandersetzung mit allen Leistungsphasen abzubilden.

Wechsel der Betreuung

Die Studentinnen und Studenten können zum Ende einer Theoriephase ohne Angabe von Gründen die betreuende Person der hs21 zu wechseln, sofern die neue betreuende Person zustimmt. Ein entsprechendes Formblatt [↗ Wechsel der Betreuung](#) ist in CampusOffice verfügbar.

Fristen und Abgabeleistungen

Die originalen Praxisnachweise sind gemeinsam mit den zugehörigen Teilleistungen jeweils spätestens am Freitag der 5. Woche der folgenden Theoriephase bis 12:00 Uhr im Empfangssekretariat abzugeben. Abweichend können die Betreuenden der hs21 andere Vereinbarungen treffen.

Praxisbericht

Der Praxisbericht fasst auf Grundlage der Wochenberichte die wesentlichen Tätigkeiten und Erfahrungen der ersten beiden Praxisphasen in einem Fließtext zusammen, reflektiert sie und setzt sie ins Verhältnis zu den Leistungsphasen der Architektur. Es gelten die formalen Anforderungen an eine Praxisarbeit. Er bildet die Testleistung im Praxismodul I und ist mit dem Praxisnachweis für die 2. Praxisphase abzugeben.

Praxisarbeit

Die Praxisarbeit stellt die eigenständige kritisch-würdigende, in sich abgeschlossene Bearbeitung einer Themenstellung dar, die sich aus der praktischen Tätigkeit ergibt. Sie ist eine schriftliche Ausarbeitung, die formal und inhaltlich wissenschaftlichen Standards genügen muss. Dies bedeutet, dass sie eine eindeutig umrissene Fragestellung und deren Einbindung in den jeweiligen Fachkontext sowie eine über die praktische Tätigkeit hinausgehende Auseinandersetzung mit der aktuellen Fachdiskussion beinhaltet. Hierzu ist in jedem Fall eine weiterführende Literaturrecherche und deren Abbildung in einem Quellenverzeichnis erforderlich. In der Praxisarbeit ist anzugeben, welchen Leistungsphasen die Themenstellung zuzuordnen ist.

Die schriftliche Ausarbeitung (Praxisarbeit) soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten Text (maximal 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) zuzüglich Abbildungen / Illustrationen und wissenschaftlichem Apparat (Fuß-/Endnoten, Abbildungs- und Literaturverzeichnis) beinhalten. Layout und wissenschaftliches Format sind mit beiden betreuenden Personen abzustimmen. Diese Abstimmung begründet die Kriterien für die Bewertung der Praxisarbeit durch die betreuende Person der hs21. Sie bildet die Testleistung in den Praxismodulen II und III und ist gemeinsam mit dem Praxisnachweis für die 3. und 5. Praxisphase abzugeben.

Praxisvortrag

Der Praxisvortrag baut auf der vorangegangenen Praxisarbeit auf und erläutert im Rahmen einer eigenständigen kritisch-würdigenden Präsentation einen besonderen Aspekt der schriftlichen Ausarbeitung. Er beinhaltet ein Referat (Digitalpräsentation), das formal und inhaltlich wissen-

schaftlichen Standards genügen muss (siehe oben). Das Referat soll eine Dauer von 15-20 Minuten nicht überschreiten und wird von einer hochschulöffentlichen Fachdiskussion begleitet. Zum Praxisvortrag gehört darüber hinaus ein maximal zweiseitiges qualifiziertes Thesenpapier, das eine Kurzzusammenfassung des Referates (maximal 1.250 Zeichen einschließlich Leerzeichen), eine Gliederung des Vortrages und ein Quellen-/Literaturverzeichnis beinhaltet. Im qualifizierten Thesenpapier ist anzugeben, welchen Leistungsphasen die Themenstellung des Praxisvortrages zuzuordnen ist. Layout und wissenschaftliches Format der Digitalpräsentation wie auch des qualifizierten Thesenpapiers sind mit beiden betreuenden Personen abzustimmen. Diese Abstimmung begründet neben den allgemeinen Anforderungen an ein Referat vor Fachpublikum die Kriterien für die Bewertung des Praxisvortrages durch die betreuende Person der hs21. Der Praxisvortrag bildet die Studienleistung in den Praxismodulen II und III. Das qualifizierte Thesenpapier ist gemeinsam mit dem Praxisnachweis für die 4. und 6. Praxisphase abzugeben. Der Vortrag findet dann in Absprache mit beiden betreuenden Personen in der Hochschule statt (in der Regel in der 7. Woche der auf die Praxisphase folgenden Theoriephase).

Vertraulichkeit

Grundsätzlich sind alle Praxisarbeiten nach der Bewertung für die Dauer der Aufbewahrungsfrist öffentlich zugänglich. Ist der Inhalt auf Antrag des Unternehmens vertraulich zu behandeln, so kann die Praxisarbeit mit einem Sperrvermerk versehen werden. Dieser führt dazu, dass die Arbeit unter Verschluss archiviert wird und eine Einsicht nur Hochschulangehörigen mit begründetem Anlass gewährt wird. Die Entscheidung trifft hier der oder die Erstprüfer/in. Ausgenommen vom Sperrvermerk sind Autor/in und Titel der Arbeit sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass etwaige Geheimhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf akademische Gepflogenheiten und die Offenheit der Hochschullehre gründlich zu prüfen sind. Gleiches gilt auch für die Praxisvorträge. Gerade hier ist es im Sinne der Studierenden und der Hochschule, die Vorträge so zu gestalten, dass ein entsprechend großes Publikum beim Vortrag anwesend sein kann. Nur im Ausnahmefall sollte ein nicht öffentlicher Vortrag gehalten werden. Dies ist rechtzeitig zu kommunizieren, damit die Terminplanung der Praxisvorträge entsprechend angepasst werden kann.

Übersicht der Teilleistungen und Leistungspunkte

Praxismodul I	Starterkurs	Studienleistung	1 CP		
	Praxisnachweis (1. Semester)	Externe Leistung	2 CP		
	Praxisnachweis (2. Semester)	Externe Leistung	2 CP		
	Praxisbericht (1.-2. Semester)	Testatleistung	2 CP	= 7 CP	
Praxismodul II	Praxisnachweis (3. Semester)	Externe Leistung	2 CP		
	Praxisarbeit (3. Semester)	Testatleistung	2 CP		
	Praxisnachweis (4. Semester)	Externe Leistung	2 CP		
	Praxisvortrag (4. Semester)	Studienleistung	2 CP	= 8 CP	
Praxismodul III	Praxisnachweis (5. Semester)	Externe Leistung	2 CP		
	Praxisarbeit (5. Semester)	Testatleistung	2 CP		
	Praxisnachweis (6. Semester)	Externe Leistung	2 CP		
	Praxisvortrag (6. Semester)	Studienleistung	2 CP	= 8 CP	
Praxismodul IV	Praxisnachweis (7. Semester)	Externe Leistung	2 CP		
	Praxisarbeit (7. Semester)	Studienleistung	2 CP		
	Vorbereitungsseminar	Testatleistung	3 CP	= 7 CP	= 30 CP

Ablaufschema

	Student/in		Praxispartner		Hochschulverwaltung / Betreuer/in hs21
	<i>vor der ersten Praxisphase</i>				
1	Einreichen Kopie des gültigen Praxisvertrags	→	Beteiligung	→	Prüfung
2	Benennung betreuende Person Praxispartner	→	Beteiligung	→	Prüfung
	Kenntnisnahme	←	Kenntnisnahme	←	Zuteilung Betreuer/in hs21 3
	Praxismodul I				
4	Teilnahme am Starterkurs				
	<i>während der ersten Praxisphase</i>				
5	Anfertigung Wochenberichte	→	Gegenzeichnung	→ ⁸	
	<i>nach der ersten Praxisphase</i>				
6	Abgabe Praxisnachweis (1. Semester)	→	Praxisbewertung / LP-Nachweis	→	abschließende Anerkennung
	<i>während der zweiten Praxisphase</i>				
7	Anfertigung Wochenberichte	→	Gegenzeichnung	→ ⁸	
8	Anfertigung Praxisbericht	→ ¹⁰			
	<i>nach der zweiten Praxisphase</i>				
9	Abgabe Praxisnachweis (2. Semester)	→	Praxisbewertung / LP-Nachweis	→	abschließende Anerkennung
10	Abgabe Praxisbericht (1.-2. Semester)	→	Einschätzung	→	Testat
	Praxismodul II				
	<i>während der dritten Praxisphase</i>				
11	Abstimmung Themenstellung Praxisarbeit	→	Beteiligung	→	Herausgabe → ¹²
12	Anfertigung der Praxisarbeit	→ ¹⁴			
	<i>nach der dritten Praxisphase</i>				
13	Abgabe Praxisnachweis (3. Semester)	→	Praxisbewertung / LP-Nachweis	→	abschließende Anerkennung
14	Abgabe Praxisarbeit (3. Semester)	→	Einschätzung	→	Testat
	<i>während der vierten Praxisphase</i>				
15	Abstimmung Themenstellung Praxisvortrag	→	Beteiligung	→	Herausgabe → ¹⁶
16	Anfertigung qualifiziertes Thesenpapier	→ ¹⁸			
	<i>nach der vierten Praxisphase</i>				
17	Abgabe Praxisnachweis (4. Semester)	→	Praxisbewertung / LP-Nachweis	→	abschließende Anerkennung
18	Abgabe qualifiziertes Thesenpapier	→	Kenntnisnahme	→	Kenntnisnahme → ¹⁹
	<i>während der fünften Theoriephase</i>				
19	Praxisvortrag (4. Semester) / Fachdiskussion	→	Beteiligung	→	Bewertung
	Praxismodul III				
	<i>während der fünften Praxisphase</i>				
20	Abstimmung Themenstellung Praxisarbeit	→	Beteiligung	→	Herausgabe → ²¹
21	Anfertigung der Praxisarbeit	→ ²³			
	<i>nach der fünften Praxisphase</i>				
22	Abgabe Praxisnachweis (5. Semester)	→	Praxisbewertung / LP-Nachweis	→	abschließende Anerkennung
23	Abgabe Praxisarbeit (5. Semester)	→	Einschätzung	→	Testat
	<i>während der sechsten Praxisphase</i>				
24	Abstimmung Themenstellung Praxisvortrag	→	Beteiligung	→	Herausgabe → ²⁵
25	Anfertigung qualifiziertes Thesenpapier	→ ²⁷			
	<i>nach der sechsten Praxisphase</i>				
26	Abgabe Praxisnachweis (sechstes Semester)	→	Praxisbewertung / LP-Nachweis	→	abschließende Anerkennung
27	Abgabe qualifiziertes Thesenpapier	→	Kenntnisnahme	→	Kenntnisnahme → ²⁸
	<i>während der siebten Theoriephase</i>				
28	Praxisvortrag (6. Semester) / Fachdiskussion	→	Beteiligung	→	Bewertung
	Praxismodul IV				
	<i>während der siebten Praxisphase</i>				
29	Abstimmung Themenstellung Praxisarbeit	→	Beteiligung	→	Herausgabe → ³⁰
30	Anfertigung der Praxisarbeit	→ ³²			
	<i>nach der siebten Praxisphase</i>				
31	Abgabe Praxisnachweis (siebtes Semester)	→	Praxisbewertung / LP-Nachweis	→	abschließende Anerkennung
32	Abgabe Praxisarbeit (siebtes Semester)	→	Einschätzung	→	Bewertung
	<i>vor der achten Praxisphase</i>				
33	Vorbereitungsseminar Bachelorarbeit	→	ggf. Beteiligung (Zweitprüfer/in)	→	Testat (Erstprüfer/in)
	<i>während der achten Praxisphase</i>				
	Bachelorabschlussmodul				
	Anfertigung Bachelorarbeit	→	ggf. Bewertung (Zweitprüfer/in)	→	Bewertung (Erstprüfer/in)

Inhaltliche Durchführung des Praxisstudiums

Maßgabe für die inhaltliche Durchführung des Praxisstudiums sind die Leistungsphasen der Architektur, wie sie in der beruflichen Praxis von Architektinnen und Architekten anerkannt sind und beispielsweise der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen der Bundesrepublik Deutschland (HOAI) für die Objektplanung zugrunde gelegt wurden.

Die Studentinnen und Studenten sollen über das gesamte Praxisstudium, verteilt auf die zugehörigen Teilleistungen, einen Einblick in diese Leistungsphasen erhalten. Im Hinblick auf die jeweils unterschiedlichen betrieblichen Abläufe in den Praxisunternehmungen wird hierfür keine Reihenfolge, keine Gewichtung und auch kein Kriterienkatalog vorgegeben. Am Ende des Praxisstudiums ist jedoch über entsprechende Vermerke in den Praxisnachweisen sowie die Reflektion der Tätigkeiten im Praxisbericht und eine ausdrückliche Zuordnung der Themenstellungen für die Praxisarbeiten und Praxisvorträge eine Auseinandersetzung mit Fragestellungen oder Problemlösungen aus allen Leistungsphasen abzubilden.

Diese umfassen:

Leistungsphasen der Architektur

- LP 0: Bedarfsplanung
- LP 1: Grundlagenermittlung
- LP 2: Vorplanung
- LP 3: Entwurfsplanung
- LP 4: Genehmigungsplanung
- LP 5: Ausführungsplanung
- LP 6: Vorbereitung der Vergabe
- LP 7: Mitwirkung bei der Vergabe
- LP 8: Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation
- LP 9: Objektbetreuung

Die Beschreibungen der Grundleistungen und besonderen Leistungen der HOAI können für die Zuordnung von Tätigkeiten und Themenstellungen als Orientierung dienen.

Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxisunternehmung

Mit Blick auf die Unterschiedlichkeit der Praxisunternehmungen liegt dem Praxisstudium kein dezidiertes Praxiscurriculum zugrunde.

Die konkrete Ausgestaltung der praktischen Tätigkeit liegt im Ermessen der betreuenden Personen beim Praxispartner vor dem Hintergrund der jeweiligen betrieblichen Struktur und Auftragslage, wobei sie von der betreuenden Person an der hs21 inhaltlich unterstützt wird.

Darüber hinaus wird durch gemeinschaftliche koordinierte Betreuung der akademischen Teilleistungen des Praxisstudiums (Praxisberichte, Praxisarbeiten, Praxisvorträge), eine Ausgestaltung des Praxisstudiums erzielt, die auf die individuellen Bedürfnisse der dualen Studentinnen und Studenten in ihrer jeweiligen Praxisunternehmung angepasst ist und gleichzeitig einem verbindlichen wissenschaftlichen Standard unterliegt. Hierbei ist eine bewusste Abstimmung der Inhalte des Praxisstudiums auf die jeweiligen Lernergebnisse der vorausgegangenen Theoriephase wünschenswert aber nicht zwingend. Bei der Aufgabenverteilung und der Leistungseinschätzung ist aber von Seiten des Praxispartners in jedem Fall der jeweilige Studienstand, die Fachsemesterzahl und der veröffentlichte Studienverlauf zu berücksichtigen.